2. S A T Z U N G Vom 18. Juni 2010

zur Änderung der Satzung

der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 - Friedhofsgebührensatzung-

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. Seite 153)

der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. Seite 175)

des Landesgebührengesetztes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBI. Seite 578)

der Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

I. Reihengrabstätten

3.

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Dieser Gebührensatz gilt auch für anonyme Reihengrabstätten	172,00 EURO (€) 807,00 EURO (€)
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	468,00 EURO (€)

807,00 EURO (€)

Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte

II. Verleihung von Nutzungsrechten

1.	a) an Wahlgrabstätten für	
	aa) eine Einzelgrabstätte	2.280,00 EURO (€)
	ab) eine Doppelgrabstätte	4.560,00 EURO (€)
	ac) jede weitere Grabstätte	2.280,00 EURO (€)

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr für

76,00 EURO (€)
152,00 EURO (€)
76,00 EURO (€)

- Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben
- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnen- 900,00 EURO (€) wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a.
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer 30,00 EURO (€) Beisetzung je Jahr
- 3. a) Verleihung des Nutzungsrecht an einer Urnenbaumgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für eine:
 - aa) Einzelgrabstätte an einem Einzelbaum
 ab) Familiengrabstätte an einem Familienbaum
 900,00 EURO (€)
 3.600,00 EURO (€)
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte 30,00 EURO (€) bb) eine Familiengrabstätte 120,00 EURO (€)

4. Wird die Beisetzung in einer freien Wahlgrabstätte vorgenommen, bei welcher die vorgeschriebene Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, so sind die fehlenden Jahre der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstelle nachzuzahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengräber/anonyme Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)
 a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 c) Fötenbeisetzung (§ 1 Abs. 3 Friedhofssatzung)

300,00 EURO (€)
30,00 EURO (€)
30,00 EURO (€)

Seite: 3

Friedhofsgebührensatzung

2. Wahlgräber - Einfachgräber-(§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300.00 EURO (€) b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 668,00 EURO (€) 3. Wahlgräber - Tiefengräber-(§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe 990.00 EURO (€) b) für zweite Bestattung 668,00 EURO (€) 4. Urnengräber a) Urnenreihengrabstätten/anonyme 208,00 EURO (€) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 der Satzung) b) Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 4 der Satzung) 208,00 EURO (€) Der Gebührensatz gilt auch für die Fälle des § 15 Abs. 6 und 7 der Satzung (Bestattung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen) c) Urnenbaumgrabstätten (§15 Abs. 3 der Satzung) 208,00 EURO (€)

- 5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben/berechnet. Dieser Zuschlag entfällt, wenn durch mehrere aufeinander folgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem vorgenannten Tag beigesetzt werden muss.
- 6. In diesen Gebührensätzen ist der Abraum der Grabflächen nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit enthalten. Wird der Abraum durch den Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die SBN und/oder durch ein von der SBN beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern zu ersetzten.

V. Benutzung der Trauerhalle/Ruhekammer

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen
b) für jeden weiteren Tag
Die Gebühr entfällt für jeden weiteren angefangenen
Tag, wenn eine Bestattung aus terminlichen
Gründen seitens der Friedhofsverwaltung
an dem vorgesehenen Bestattungstage nicht
möglich ist. Bei der Berechnung der Tage
bleiben Samstage, Sonntage und Feiertage sowie
sonstige bestattungsfreie Tage unberücksichtigt.

2. Für die Nutzung der Trauerhalle

137,00 EURO (€)

VI. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung je Grabstätte und Antrag

36,00 EURO (€)

VII. Sonstige Leistungen

1. 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Reihengrabfeldern (§ 13 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes "Dierdorfer Straße" sowie der Rasenfläche auf den Rasenreihengrabfeldern (§13 Abs.4 d. Satzung)

272,00 EURO (€)

2. 30 jährige Pflege der Rasenfläche auf den Rasengrabfeldern des Friedhofes Altwied 408,00 EURO (€)

3. 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Urnenreihengrabfeldern (§ 15 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes "Dierdorfer Straße"

132,00 EURO (€)

- 4. Namenstafel für Rasengrabstätten incl. Beschriftung
 - a) Name, Geburts- u. Sterbejahr mit / ohne Balkenkreuz
- 150,00 EURO (€) je nach Aufwand
- b) Name, Geburts- u. Sterbejahr mit einem anderen religiösen oder angemessenen persönlichen Symbol
- Markierungsschilder für anonyme Bestattungen sowie 30 für Baumbestattungen

30,00 EURO (€)

6. Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Neuwied, den 18. Juni 2010

5.

(Kilgen)

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist die Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates

(§ 34 GemO)

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber den Servicebetrieben Neuwied –AöR-, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden ist.